

336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (288 der Beilagen): Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 samt Protokoll

Durch Art. II des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl. Nr. 273/1962, wurde erstmals eine konkrete vertragliche Grundlage für Zuschüsse zum Lehrpersonalaufwand der katholischen Schulen geschaffen. Im besonderen hat sich der Staat im Jahre 1962 verpflichtet, für die katholischen Schulen 60% jener Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an diesen Schulen erforderlich waren.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1970 fanden Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl über die Übernahme auch der restlichen Personallasten der katholischen Schulen durch den Bund statt. Nach dem vorliegenden am 8. März 1971 unterzeichneten Zusatzvertrag zum erwähnten Vertrag vom 9. Juli 1962 soll das Ausmaß der Zuschüsse für die katholischen Schulen von derzeit 60% auf 100% des Lehrpersonalaufwandes erhöht werden. Dabei sollen diese Zuschüsse nicht mehr auf der Basis der im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes erforderlichen Lehrerdienstposten berechnet werden, sondern dem jeweiligen Bedarf entsprechen.

Dieser Vertrag gilt für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, für Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen und denen nach § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde und für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Da das Genehmigungsverfahren für den erwähnten Zusatzvertrag vom 8. März 1971 während der XII. GP. des Nationalrates nicht mehr abgeschlossen werden konnte, der Vertrag selbst jedoch im Falle seiner Genehmigung rückwirkend mit 1. September 1971 in Kraft treten wird, mußte für die Zeit ab 1. September 1971 eine Übergangsregelung getroffen werden. Diese Übergangsregelung ist in dem Protokoll zum Zusatzvertrag vom 25. April 1972 vorgesehen. Darnach wird die vorgesehene Mehrleistung der Republik Österreich für den Zeitraum vom 1. September 1971 bis zum 31. August 1972 durch die Bezahlung eines Pauschalbetrages in der Höhe von S 106,200.000 — abgegolten.

Das Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Zusatzvertrages und tritt gemeinsam mit diesem rückwirkend mit 1. September 1971 in Kraft.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 1972 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Peter, Dr. Ermacora, Dr. Eduard Moser und Ofenböck einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des gegenständlichen Zusatzvertrages samt Protokoll zu empfehlen.

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß es sich in diesem Falle um einen Vertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG handelt und eine spezielle Transformation nicht notwendig ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 samt Protokoll (288 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Mai 1972

Dr. Frauscher
Berichterstatler

Dr. Gruber
Obmann